

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G) in der jew. aktuellen Fassung;
Weitere Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 1 und 2 der 12. BayIfSMV**

Das Landratsamt Forchheim erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1, § 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung sowie in Verbindung mit § 27 Abs. 1 und 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Forchheim vom 12.05.2021, zuletzt geändert mit Allgemeinverfügung vom 17.05.2021, betreffend die weiteren Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV wird ab 21.05.2021 aufgehoben.
2. Im Landkreis Forchheim werden ab 21.05.2021 folgende weitere Öffnungsschritte zugelassen:
 - a. Die Öffnung der Außengastronomie.
 - b. Die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos. Ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher.
 - c. Kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel. Ferner
 - i. unter freiem Himmel in Gruppen von 25 Personen;
 - ii. auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzungen vorheriger Terminbuchung;

Sprechzeiten

Mo, Do 08:00 – 17:00 Uhr
Di, Mi, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Kfz-Zulassung zusätzlich
Di, Mi 08:00 – 15:30 Uhr

Telefon: 09191 860
Fax: 09191 861448
Email: poststelle@lra-fo.de
Internet: www.lra-fo.de

Bankverbindungen

Sparkasse Forchheim
Postbank Nürnberg
Volksbank Forchheim
Vereinigte Raiffeisenbanken

BIC

BYLADEM1FOR
PBNKDEFF760
GENODEF1FOH
GENODEF1GBF

IBAN

DE17 7635 1040 0000 0033 43
DE77 7601 0085 0025 5878 56
DE94 7639 1000 0000 0002 13
DE98 7706 9461 0001 8195 00

- iii. die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen.
 - d. Der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, der touristischen Bahnverkehre, der touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen.
 - e. Die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher nach vorheriger Terminbuchung.
 - f. Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebotes ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen. Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentests, Selbsttests oder PCR-Tests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen.
 - g. Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist.
3. Die unter Nr. 2 Buchstabe a) bis g) gestatteten Lockerungen haben nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, zu erfolgen.
 4. Dem Nachweis eines negativen Testergebnisses stehen die in § 2 Nr. 3 und Nr. 5 der Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung aufgeführten Nachweise für geimpfte und genesene Personen gleich, wenn die Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen und keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Testpflicht ausgenommen.
 5. Die Nr. 2 Buchstabe a) bis e) dieser Allgemeinverfügung treten außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 50 im Landkreis Forchheim an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekannt gemacht worden ist. Die Nr. 2 Buchstabe f) und g) dieser Allgemeinverfügung treten außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 im Landkreis Forchheim an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekannt gemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV.

Gründe:

Das Landratsamt Forchheim ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig, §§ 28 Abs. 1 IfSG, § 27 Abs. 1 und 2 der 12. BayIfSMV und § 65 Satz 1 Zuständigkeits-

verordnung (ZustV) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 27 Abs. 1 und 2 der 12. BayIfSMV. Danach kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, weitere Öffnungsschritte zulassen, wenn in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz von 100 bzw. 50 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint.

Die 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Forchheim liegt seit dem 06.05.2021 unter dem Wert von 100 und seit dem 14.05.2021 unter dem Wert von 50. Die maßgeblichen Inzidenzwerte stellen sich seit dem 06.05.2021 wie folgt dar:

| | |
|------------|------|
| 06.05.2021 | 87,8 |
| 07.05.2021 | 86,1 |
| 08.05.2021 | 94,7 |
| 09.05.2021 | 87,8 |
| 10.05.2021 | 88,6 |
| 11.05.2021 | 84,3 |
| 12.05.2021 | 66,3 |
| 13.05.2021 | 62,8 |
| 14.05.2021 | 49,1 |
| 15.05.2021 | 39,6 |
| 16.05.2021 | 36,1 |
| 17.05.2021 | 43,0 |
| 18.05.2021 | 41,3 |
| 19.05.2021 | 35,3 |
| 20.05.2021 | 37,0 |

Anzeichen für eine nachhaltig steigende Entwicklung sind nicht ersichtlich. Prognostisch kann daher von einer stabilen, wenn nicht sogar weiterhin rückläufigen Tendenz im Landkreis Forchheim ausgegangen werden. Damit sind die Voraussetzungen für die Zulassung weiterer Öffnungsschritte erfüllt. Das Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Mail vom 19.05.2021 sein Einvernehmen zum Erlass dieser Allgemeinverfügung erteilt.

Die Zulassung der Öffnungen nach § 27 Abs. 1 und Abs. 2 der 12. BayIfSMV nach Maßgabe von Nr. 2 Buchstabe a) bis g) des Tenors dieser Allgemeinverfügung ist auch ermessensgerecht. Bei der Abwägung wurden die aktuell bestehenden Infektionsgefahren einerseits und die wirtschaftlichen Interessen der Betreiber der Einrichtungen sowie die Eingriffe in die Grundrechte der Bevölkerung andererseits berücksichtigt. Zwar befinden sich die Infektionszahlen weiterhin auf einem hohen Niveau. Allerdings wird die 7-Tage-Inzidenz von 50 im Landkreis Forchheim unterschritten und die Entwicklung des Infektionsgeschehens ist stabil bis rückläufig. Vor diesem Hintergrund sind die mit vorliegender Allgemeinverfügung zugelassenen Öffnungen aus infektiologischer Sicht vertretbar.

Wird im Landkreis Forchheim die 7-Tage-Inzidenz von 100 bzw. 50 an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten, liegen die Voraussetzungen für die Öffnungen nach § 27 Abs. 1 bzw. 2 der

12. BayIfSMV nicht mehr vor. Deshalb musste ein Außerkrafttreten der Regelungen der Allgemeinverfügung für den Fall der Überschreitung der Inzidenzwerte angeordnet werden. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens war § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend anzuwenden, d. h. die jeweiligen Regelungen dieser Allgemeinverfügung treten am übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um die Öffnungsschritte baldmöglichst umzusetzen wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Schaukasten des Landratsamtes Forchheim, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgt die Bekanntgabe gemäß Art. 27a BayVwVfG auf der Internetseite des Landkreises.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

erhoben werden. Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).

2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Forchheim, Fachbereich 31, Zimmer Nr. 347, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim aus. Sie kann nach Terminvereinbarung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Forchheim, den 20.05.2021

Wittke
Regierungsrat